



## **4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eutin**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 13. Juni 2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein die folgende 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Eutin vom 22.02.2010 erlassen:

### **Artikel 1**

„§10 (1) wird wie folgt geändert:“

### **§ 10 Hauptausschuss**

(1) Zusammensetzung:

15 Mitglieder der Stadtvertretung und Bürgermeister/in ohne Stimmrecht.

### **Artikel 2**

„§ 11 (1) Satz 1 wird jeweils wie folgt geändert:“

### **§ 11 Weitere ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden weiteren ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1. Bau-, Entwässerungs- und Feuerwehrausschuss

Zusammensetzung:

15 Mitglieder, davon höchstens 7 Bürger/innen, die der Stadtvertretung angehören können.

2. Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

Zusammensetzung:

15 Mitglieder, davon höchstens 7 Bürger/innen, die der Stadtvertretung angehören können.

3. Ausschuss für Schule, Jugend, Sport, Kultur und Soziales

Zusammensetzung:

15 Mitglieder, davon höchstens 7 Bürger/innen, die der Stadtvertretung angehören können.

### **Artikel 3**

„§ 18 wird wie folgt geändert:“

### **§18 Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt Eutin zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.

(2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Eutin Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt Eutin auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.  
(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt Eutin in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

#### **Artikel 4**

„§ 20 wird wie folgt geändert:“

#### **§ 20 Inkrafttreten**

Die 4. Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 13. Juni 2018 in Kraft.  
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 06.07.2018 erteilt.

Die vorstehende 4. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, den 23.07.2018

Gez. Carsten Behnk  
Bürgermeister